

Bundesbeschluss über das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Tunesien

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 11. Januar 2006² zur Aussenwirtschaftspolitik
2005 enthaltene Botschaft,
beschliesst:*

Art. 1

^{1°}Die folgenden Abkommen werden genehmigt:

- a. Freihandelsabkommen vom 17. Dezember 2004 zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Tunesien (Anhang 2);
- b. Landwirtschaftsvereinbarung in Form eines Briefwechsels vom 17. Dezember 2004 zwischen der Schweiz und Tunesien (Anhang 3).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101

² BBl 2006 1783

